

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 94/2011

vom 30. September 2011

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des
EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 63/2011 vom 1. Juli 2011¹ geändert.
- (2) Der Beschluss 2011/7/EU der Kommission vom 7. Januar 2011 zur Änderung des Anhangs XI der Richtlinie 2003/85/EG des Rates hinsichtlich der Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen Laboratorien² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fisch und Tiere der Aquakultur. Nach Nummer 2 des Einleitenden Teils von Kapitel I des Anhangs I des Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Laut der sektoralen Anpassungen zu Anhang I gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 3.1 des Abkommens wird unter Nummer 1a (Richtlinie 2003/85/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

¹ ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 16.

² ABl. L 5 vom 8.1.2011, S. 27.

„- **32011 D 0007**: Beschluss 2011/7/EU der Kommission vom 7. Januar 2011 (ABl. L 5 vom 8.1.2011, S. 27)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2011/7/EU in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2011

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt Jäger*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.